

# **Beschlussvorschläge**

**für die 146. ordentliche Hauptversammlung  
Dienstag, 19. Mai 2026 um 10.00 Uhr (MESZ)**

Oberbank Donauforum, 4020 Linz, Untere Donaulände 28

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes inklusive konsolidierter Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2025**

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung) eingesehen werden.

*Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.*

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2025**

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 95.554.634,95 eine Dividende von EUR 1,35 pro dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.*

*Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Dividende den 26.05.2026 festzusetzen.“*

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025**

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstandes der Oberbank AG für das Geschäftsjahr 2025 en bloc die Entlastung zu erteilen.“*

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats der Oberbank AG für das Geschäftsjahr 2025 en bloc die Entlastung zu erteilen.“*

- 5. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Dem Aufsichtsrat gehörten zum Stichtag 31.12.2025 zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an.

Durch Ablauf des Mandats zum Ende der Hauptversammlung scheiden heuer aus:

- Herr Dr. Andreas König
- Herr Dir. Gerhard Burtscher.

Beide stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Nach der 145. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2025 bestand der Aufsichtsrat aus 10 von der Hauptversammlung gewählten und 5 vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Es sind daher von der Hauptversammlung 2 Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

*„Der Aufsichtsrat schlägt vor,*

- *Herrn Dr. Andreas König*

*und*

- *Herrn Dir. Gerhard Burtscher*

*wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der angegebenen Reihung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“*

Jeder der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt detaillierten Lebensläufen der Kandidaten auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung) zugänglich sind.

Die Beurteilung der vorgeschlagenen Kandidaten hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ und dem „FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben)“ sowie der internen „Fit & Proper Policy“ der Gesellschaft wurde durchgeführt. Bei dieser Beurteilung hat der Nominierungsausschuss die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die persönliche Zuverlässigkeit, die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und die Unabhängigkeit der Kandidaten überprüft. Herr Dr. Andreas König wurde vom Nominierungsausschuss als unabhängig im Sinne von § 28a Abs 5b BWG eingestuft. Herr Dir. Gerhard Burtscher wurde vom Nominierungsausschuss auf Grund der wesentlichen Beziehungen zwischen der Oberbank AG und der BTV Vier Länder Bank AG nicht als unabhängig im Sinne von § 28a Abs 5b BWG eingestuft. Ebenso wurden das Vorliegen von (potenziellen) Interessenkonflikten sowie die kollektive Eignung des Aufsichtsrats überprüft. Diese Beurteilungen haben eine positive individuelle und kollektive Bewertung ergeben.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die im § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der Oberbank AG wird diesen Vorgaben des § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen.

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG besteht derzeit aus 10 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und 5 vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den 10 Kapitalvertreter:innen sind 4 Frauen und 6 Männer, von den 5 Arbeitnehmervertreter:innen sind 3 Frauen und 2 Männer. Der Aufsichtsrat besteht

daher derzeit aus 7 Frauen und 8 Männern, der Anteil der Frauen beträgt somit 46,67 %. Damit wird sowohl das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG idF BGBl I 104/2017 erfüllt als auch bereits jetzt den Vorgaben der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 geändert werden und das laut Entwurf am 30. Juni 2026 in Kraft treten soll (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG), entsprochen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter:innen noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter:innen erhoben. Es kommt daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots.

## **6. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 und die folgenden Geschäftsjahre**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit für das Geschäftsjahr 2026 und für die Folgejahre (sofern eine künftige Hauptversammlung nichts anderes beschließt) wird wie folgt festgesetzt:*

- Vorsitzender des Aufsichtsrats:	EUR 40.000,00 p.a.
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:	EUR 35.000,00 p.a.
- Mitglied des Aufsichtsrats:	EUR 25.000,00 p.a.
- Mitglied Prüfungsausschuss:	EUR 10.000,00 p.a.
- Mitglied Risikoausschuss:	EUR 9.000,00 p.a.
- Mitglied Vergütungsausschuss:	EUR 5.000,00 p.a.
- Mitglied Nominierungsausschuss:	EUR 6.000,00 p.a.
- Mitglied Kreditausschuss:	EUR 10.000,00 p.a.
- Mitglied Arbeitsausschuss:	EUR 5.000,00 p.a.
- Mitglied Nachhaltigkeitsausschuss:	EUR 5.000,00 p.a.

*Sitzungsgelder werden nicht geleistet.*

*Die Vergütung ist jährlich im Nachhinein binnen 30 Tagen nach Abhaltung der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung des betreffenden Geschäftsjahres beschließt, ausuzahlen. Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des gesamten Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung bei Wechsel des Vorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. bei Wechsel eines Mitgliedes eines Ausschusses.*

*Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten keine Vergütung.“*

## **7. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2027 sowie Wahl des Prüfers der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2027**

Für das Geschäftsjahr 2027 ist der Bankprüfer zu wählen.

Gemäß § 43 Abs 1 BWG hat der Bankprüfer sowohl die Abschlussprüfung als auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzunehmen („Prüfung aus einer Hand“).

Gemäß § 63a Abs 4 Z 8 BWG hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats einen Vorschlag für die Wahl des Bankprüfers und des Prüfers der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25. März 2026 darüber berichtet.

Das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) wurde am 21. Jänner 2026 vom Nationalrat beschlossen, am 18. Februar 2026 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 6/2026) kundgemacht und ist sohin seit dem darauffolgenden Tag – dem 19. Februar 2026 – in Kraft. Es regelt die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und setzt damit die europaweit bereits seit langem durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABI L 2022/322, 15.) verpflichtend eingeführten Vorgaben in österreichisches Recht um.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind durch die Hauptversammlung zu wählen.

*„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2027 sowie auch zum Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung der Oberbank AG für das Geschäftsjahr 2027 zu bestellen.“*

## **8. Wahl des Bankprüfers für die Zweigniederlassung Slowakei für das Geschäftsjahr 2026**

Aufgrund der Tatsache, dass nach slowakischem Recht (Act Nr. 423/2015) auch unselbständige EU-Filialen als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestuft werden, ist die Bestellung von Abschlussprüfern der Zweigniederlassung Slowakei durch die Hauptversammlung vorzunehmen.

*„Der Aufsichtsrat schlägt vor, gemäß § 270 Abs 1 UGB in Verbindung mit § 19 Abs 2 des slowakischen Buchhaltungsgesetzes (Act Nr. 431/2002) die Deloitte Audit s.r.o., Bratislava, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigniederlassung der Oberbank AG in der Slowakei betreffend das Geschäftsjahr 2026 zu betrauen.“*

## **9. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß §§ 78c und 98a AktG einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, der einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung über den Vergütungsbericht in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank AG für das Geschäftsjahr 2025, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung)) veröffentlicht, zu beschließen.“*

## **10. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten. Die Abstimmung über die Vergütungspolitik in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

*„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Gesellschaft, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung)) veröffentlicht, zu beschließen.“*

## **11. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 144. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2024 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 146. ordentlichen Hauptversammlung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

*„a) Widerruf der in der 144. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2024 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang.*

*b) Ermächtigung des Vorstandes auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 146. ordentlichen Hauptversammlung, eigene Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals zu erwerben.*

*Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.*

*Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die 146. Hauptversammlung und endet somit am 19. November 2028.“*

- 12. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 144. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2024 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 146. ordentlichen Hauptversammlung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

*„a) Widerruf der in der 144. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2024 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben, im unausgenützten Umfang.*

*b) Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien den anteiligen Betrag von 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.*

*Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.*

*Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die 146. Hauptversammlung und endet somit am 19. November 2028.“*

- 13. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 144. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2024 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum zweckneutralen Erwerb eigener Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 146. ordentlichen Hauptversammlung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

*„a) Widerruf der in der 144. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2024 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im unausgenützten Umfang.*

*b) Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten. Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen.*

*Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die 146. Hauptversammlung und endet somit am 19. November 2028.“*